

23.11.23**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Punkt 59 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah Investitionsanreize zu schaffen, die eine in der Wirkung der in § 7 Absatz 5a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Einführung einer degressiven Abschreibung für neu errichtete Wohngebäude entsprechende Förderung seitens des Bundes für jene Bauherren vorsieht, die aufgrund der individuellen Gegebenheiten nicht in einem angemessenen Mindestmaß von den steuerlichen Vergünstigungen profitieren und sich zur Schaffung eines Mindestflächenanteils preisgünstigen Wohnraums verpflichten.

Begründung:

Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehene Einführung der Möglichkeit einer degressiven Abschreibung für Teile der Investoren keine hinreichende Anreizwirkung entfalten wird. Es sind diese Investoren, insbesondere Wohnungsbaugenossenschaften sowie kommunal beteiligte Wohnungsbau-gesellschaften, die aufgrund ihrer gemeinwohlorientierten Ausrichtung keine oder sehr niedrige Erträge als Grundlage der Besteuerung aufweisen. Diese Investoren sind jedoch in gleichem Maße wie sonstige Marktteilnehmer von der Steigerung der Bau- und Finanzierungskosten mit der Folge betroffen, dass die Wirtschaftlichkeit ins Auge gefasster Investitionen in den Wohnungsbau verloren gegangen ist.

...

Nach Überzeugung des Bundesrates ist seitens des Bundes eine komplementäre Förderung zu schaffen, die solche Investoren in Anspruch nehmen können, die nicht in einem angemessenen Mindestmaß von den vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen aufgrund der degressiven Abschreibung profitieren können und sich zur Schaffung eines Mindestflächenanteils preisgünstigen Wohnraums verpflichten. Der Bundesrat sieht ein zeitlich parallel ausgestaltetes Angebot zinsfreier bzw. zinsvergünstigter Darlehen als vorrangig mit diesem Ziel einzusetzendes Instrument. In der Höhe sollte es auf den wirtschaftlichen Verlustausgleich bei Zugrundelegung angemessener Herstellungskosten ausgelegt sein. Soweit im Mietniveau gegenüber den Marktgegebenheiten abgesenkter preisgünstiger Wohnraum geschaffen wird, ohne im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Länder Unterstützung zu erfahren, ist der entsprechende Einnahmefall sachgerecht ergänzend in die Subventionsbemessung einzubeziehen.